



Rat der
Europäischen Union

020539/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/05/18

Brüssel, den 7. Mai 2018
(OR. en)

8720/18

EF 129
ECOFIN 398
DROIPEN 65
CRIMORG 59
COTER 51
DELECT 80

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 2716 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.5.2018 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister sowie ihrer Aufgaben

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 2716 final.

Anl.: C(2018) 2716 final



Brüssel, den 7.5.2018
C(2018) 2716 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.5.2018

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister sowie ihrer Aufgaben

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat können Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, den sogenannten Aufnahmemitgliedstaaten, betreiben. Diese Niederlassungen müssen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, einhalten, selbst wenn sie selbst keine Verpflichteten sind.

Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten sind in einigen Mitgliedstaaten verpflichtet, zentrale Kontaktstellen zu benennen, damit ihre Niederlassungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leichter beaufsichtigt werden können. Die zentrale Kontaktstelle stellt die Verbindung her zwischen dem Zahlungsdienstleister bzw. E-Geld-Emittenten und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Da es jedoch kein gemeinsames europäisches Konzept für zentrale Kontaktstellen gibt, besteht die Gefahr einer Aufsichtsarbitrage, die die Robustheit europäischer Abwehrmaßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefährden könnte. Es besteht auch die Gefahr, dass aufgrund der Rechtsunsicherheit für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten, die grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen wollen, unverhältnismäßige Hindernisse entstehen.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zielt unter anderem darauf ab, die Rechtsvorschriften der Union mit den internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung in Einklang zu bringen.

Gemäß Artikel 45 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) einen technischen Regulierungsstandard zur Festlegung der Kriterien erarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei ihrer Entscheidung zugrunde legen sollen, ob ausländische Institute, die Niederlassungen (keine Zweigstellen) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreiben, eine zentrale Kontaktstelle benennen müssen und welche Aufgaben diese haben sollte. Die Europäischen Aufsichtsbehörden hatten der Kommission die Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2017 zu übermitteln, die dann von der Kommission in Form eines delegierten Rechtsakts nach dem Verfahren in den Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010¹, (EU) Nr. 1094/2010² bzw. (EU) Nr. 1095/2010³ angenommen werden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards darüber, ob sie ihn billigt. Die Kommission hat den ihr vorgelegten

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

² Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Entwurf eines technischen Regulierungsstandards gebilligt und beschlossen, ihn in Form einer delegierten Verordnung anzunehmen.

Diese delegierte Verordnung

- schafft Rechtssicherheit in Bezug auf die Kriterien, nach denen die Mitgliedstaaten entscheiden, ob eine zentrale Kontaktstelle benannt werden muss, und
- legt klar fest, welche Aufgaben einer zentralen Kontaktstelle zugewiesen werden müssen, damit sie ihre Pflichten erfüllen kann.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die ESA führten zwischen Februar und Mai 2017 eine öffentliche Konsultation zu dem Entwurf eines technischen Regulierungsstandards durch.

Die in der öffentlichen Konsultation gestellten Fragen, die Antworten und Rückmeldungen, die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und sonstige Stellungnahmen, die während der öffentlichen Konsultation eingingen, sowie die Reaktion der Europäischen Aufsichtsbehörden und die Maßnahmen, die auf diese Stellungnahmen hin ergriffen wurden, finden sich auf der Website der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (<https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/anti-money-laundering-and-e-money/rts-on-ccp-to-strengthen-fight-against-financial-crime>).

Zudem wurde bei der Abfassung des Entwurfs für den technischen Regulierungsstandard die EBA-Interessengruppe Bankensektor direkt konsultiert.

Vor Ausarbeitung des technischen Regulierungsstandards wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt. Darin wurden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen sowie die Auswirkungen der bevorzugten Optionen auf Zahlungsdienstleister, E-Geld-Emittenten und die zuständigen Behörden bewertet. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht unter: <https://www.eba.europa.eu/-/esas-publish-central-contact-point-standards-in-fight-against-financial-crime>

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In dieser delegierten Verordnung werden die Kriterien festgelegt, die bei der Entscheidung über die Benennung einer zentralen Kontaktstelle zu berücksichtigen sind, sowie die Aufgaben, die einer solchen Kontaktstelle übertragen werden dürfen.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine zentrale Kontaktstelle zu benennen ist, wird zweigleisig verfahren.

Aufnahmemitgliedstaaten können von Instituten, die ihren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, die Benennung einer zentralen Kontaktstelle verlangen, wenn eines der nachstehenden quantitativen Kriterien erfüllt ist:

- a) Das Institut betreibt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats mindestens zehn Niederlassungen (ohne Zweigstellen).

- b) Der Betrag des ausgegebenen und zurückgenommenen E-Gelds oder der Wert der von den Niederlassungen ausgeführten Zahlungsvorgänge wird pro Geschäftsjahr voraussichtlich 3 Mio. EUR übersteigen oder überstieg im vorausgegangenen Geschäftsjahr 3 Mio. EUR.
- c) Die nötigen Angaben für die Feststellung, ob Kriterium a) oder b) zutrifft, wurden der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats trotz ihres Ersuchens nicht rechtzeitig mitgeteilt.

Ein Aufnahmemitgliedstaat kann von einem Institut mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat die Benennung einer zentralen Kontaktstelle auch dann verlangen, wenn mit dem Betrieb der Niederlassungen dieses Instituts (ohne Zweigstellen) das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung so hoch ist, dass die Benennung einer zentralen Kontaktstelle verhältnismäßig ist, auch wenn die Kriterien unter a), b) oder c) nicht gegeben sind.

Ziel ist Rechtssicherheit und eine EU-weit einheitliche Auslegung der einschlägigen Vorschriften für zentrale Kontaktstellen. Gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten die Benennung zentraler Kontaktstellen auch dann verlangen können, wenn dies in Anbetracht des mit dem Betrieb von Niederlassungen ausländischer Institute in ihrem Hoheitsgebiet verbundenen Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig und verhältnismäßig ist.

In Bezug auf die Aufgaben, die einer zentralen Kontaktstelle übertragen werden können, ergibt sich aus Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits, dass die Kontaktstelle zwei Hauptaufgaben hat:

- a) im Namen des Instituts, das die Kontaktstelle benannt hat, die Einhaltung der Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten und
- b) die Aufsicht durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu erleichtern. Hierzu gehört, dass die Kontaktstelle den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Ersuchen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellt.

Die zentralen Kontaktstellen müssen deshalb die Institute, von denen sie benannt wurden, mindestens über die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie darüber informieren, wie sich diese Vorschriften auf die Strategien und Verfahren, die die Institute zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anwenden, auswirken, und die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Niederlassungen (außer Zweigstellen) überwachen sowie erforderlichenfalls korrigierend eingreifen.

Hierzu müssen die zentralen Kontaktstellen mindestens auf die Informationen zugreifen können, die sich im Besitz der Niederlassungen (außer Zweigstellen) befinden, die Institute, von denen sie benannt wurden, im Verkehr mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats und der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (im Folgenden „zentrale Meldestelle“) vertreten und erforderlichenfalls Vor-Ort-Prüfungen in den Niederlassungen erleichtern. Auch wenn dies nicht ausdrücklich gefordert wird, bedeutet dies, dass die zentralen Kontaktstellen über eine angemessene Sachkenntnis der geltenden Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über ausreichende personelle und finanzielle Mittel verfügen sollten, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Risikobewertung auch bestimmen, dass die zentralen Kontaktstellen im Rahmen ihrer Verpflichtung, die Einhaltung der örtlich bestehenden Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

zu gewährleisten, bestimmte zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen. So kann es insbesondere zweckmäßig sein, von den zentralen Kontaktstellen die Meldung verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle des Aufnahmemitgliedstaats zu verlangen.

Zudem stellt Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 klar, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ausländische Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten, die Niederlassungen (außer Zweigstellen) in ihrem Hoheitsgebiet unterhalten, beaufsichtigen müssen, um die Einhaltung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten. Hierzu können befristete Maßnahmen zählen, um schwere Mängel, die einer sofortigen Abhilfe bedürfen, zu beheben.

Die Befugnis der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, Verstöße von Niederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet zu ahnden, fällt nicht unter das Mandat des Artikels 45 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.5.2018

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister sowie ihrer Aufgaben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission⁴, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister können eine zentrale Kontaktstelle benennen, die im Namen des Instituts, das sie benannt hat, sicherstellt, dass die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden, und die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erleichtert. Die Mitgliedstaaten können die Benennung einer zentralen Kontaktstelle verlangen, wenn Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten in ihrem Hoheitsgebiet Dienstleistungen über Niederlassungen erbringen, die keine Zweigstellen sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die Dienstleistungen ohne eine Niederlassung erbracht werden.
- (2) Die Benennung einer zentralen Kontaktstelle zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erscheint gerechtfertigt, wenn die von Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten über Niederlassungen außer Zweigstellen durchgeführten Tätigkeiten von ihrer Größenordnung und ihrem Umfang her bestimmte Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Diese Schwellenwerte sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel der Richtlinie (EU) 2015/849 stehen, durch Benennung einer zentralen Kontaktstelle, die im Namen des Instituts, das sie benannt hat, die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die betreffenden Niederlassungen gewährleistet, den zuständigen Behörden die Beaufsichtigung dieser Niederlassungen ohne übermäßige regelungsbedingte Auflagen für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten zu erleichtern.
- (3) Die Verpflichtung, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, erscheint auch dann gerechtfertigt, wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass mit dem Betrieb einer solchen Niederlassung ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden ist, was z. B. auf der Grundlage einer Bewertung

⁴ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

des mit bestimmten Kategorien von Zahlungsdienstleistern oder E-Geld-Emittenten verbundenen Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachgewiesen werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, zu diesem Zweck eine Risikobewertung der einzelnen Institute vorzunehmen.

- (4) In Ausnahmefällen, in denen die Mitgliedstaaten berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass mit einem bestimmten Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittenten, der Niederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet unterhält, ein hohes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verbunden ist, sollten sie jedoch in der Lage sein, den Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittenten zu verpflichten, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, auch wenn dieser Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent nicht die in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte erreicht oder nicht zu einer Kategorie von Instituten gehört, die auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat vorgenommenen einschlägigen Risikobewertung zur Benennung einer zentralen Kontaktstelle verpflichtet ist.
- (5) Wird eine zentrale Kontaktstelle benannt, sollte sie im Namen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, sicherstellen, dass seine Niederlassungen den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen. Hierzu sollte die zentrale Kontaktstelle über eine solide Kenntnis der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen und die Entwicklung und Umsetzung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern.
- (6) Die zentrale Kontaktstelle sollte unter anderem im Verhältnis zwischen dem E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleister, der sie benannt hat, und dessen Niederlassungen sowie im Verhältnis zwischen dem E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleister und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Niederlassungen tätig sind, eine zentrale Koordinierungsfunktion übernehmen, um die Beaufsichtigung der Niederlassungen zu erleichtern.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage ihrer Gesamtbewertung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit der Tätigkeit von Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten verbunden sind, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind, entscheiden können, dass zentrale Kontaktstellen in Wahrnehmung ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Einhaltung örtlich bestehender Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestimmte zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen. Insbesondere könnte es zweckmäßig sein, dass die Mitgliedstaaten von den zentralen Kontaktstellen verlangen, dass sie der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (im Folgenden „zentrale Meldestelle“) des Aufnahmemitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete niedergelassen ist, im Namen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters verdächtige Transaktionen melden.
- (8) Jeder Mitgliedstaat kann frei entscheiden, ob die zentrale Kontaktstelle einer besonderen Form bedarf. Ist eine bestimmte Form vorgeschrieben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anforderungen verhältnismäßig sind und nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten und die Aufsicht zu erleichtern.

- (9) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von den Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorgelegt wurde.
- (10) Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahmen der Interessengruppen nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

- a) die Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie 2015/849/EU angebracht ist;
- b) die Aufgaben der zentralen Kontaktstellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „zuständige Behörde“ die Behörde eines Mitgliedstaats, die dafür zuständig ist sicherzustellen, dass E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister, die in ihrem

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, die Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen;

2. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister, deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind;
3. „E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister“ E-Geld-Emittenten im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹.

Artikel 3

Kriterien für die Benennung einer zentralen Kontaktstelle

- (1) Die Aufnahmemitgliedstaaten können E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, verpflichten, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, wenn eines der folgenden Kriterien gegeben ist:
 - a) Der E-Geld-Emittent oder der Zahlungsdienstleister unterhält mindestens zehn Niederlassungen.
 - b) Der Gesamtbetrag des ausgegebenen und zurückgenommenen E-Gelds oder der Gesamtwert der von den Niederlassungen ausgeführten Zahlungsvorgänge wird pro Geschäftsjahr voraussichtlich 3 Mio. EUR übersteigen oder überstieg im vorausgegangenen Geschäftsjahr 3 Mio. EUR.
 - c) Die nötigen Angaben für die Feststellung, ob das Kriterium unter Buchstabe a oder b zutrifft, wurden der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats trotz ihres Ersuchens nicht rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Unbeschadet der Kriterien in Absatz 1 können die Aufnahmemitgliedstaaten von bestimmten Kategorien von E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, verlangen, dass sie eine zentrale Kontaktstelle benennen, wenn dies in Anbetracht des mit dem Betrieb der Niederlassungen verbundenen Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

⁸ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

⁹ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

- (3) Die Aufnahmemitgliedstaaten stützen ihre Bewertung des mit dem Betrieb der Niederlassungen verbundenen Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auf die Ergebnisse der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie auf andere glaubwürdige und zuverlässige Quellen, die ihnen zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigen die Aufnahmemitgliedstaaten mindestens folgende Kriterien:
- a) das mit der Art der angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den genutzten Vertriebskanälen verbundene Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - b) das mit den Arten von Kunden verbundene Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - c) das aufgrund der Prävalenz gelegentlicher Transaktionen gegenüber etablierten Geschäftsbeziehungen bestehende Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - d) das mit den bedienten Ländern und geografischen Gebieten verbundene Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- (4) Unbeschadet der Kriterien in den Absätzen 1 und 2 kann ein Aufnahmemitgliedstaat ausnahmsweise seine zuständige Behörde ermächtigen, von einem E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleister, der in seinem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen ist und dessen Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, zu verlangen, dass er eine zentrale Kontaktstelle benennt, wenn der Aufnahmemitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass mit den Niederlassungen dieses E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters ein hohes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verbunden ist.

Artikel 4

Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die zentrale Kontaktstelle stellt sicher, dass Niederlassungen im Sinne des Artikels 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 den Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen. Hierzu obliegen der zentralen Kontaktstelle folgende Aufgaben:

- a) Sie erleichtert die Entwicklung und Umsetzung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/849, indem sie den E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleister, der sie benannt hat, über die im Aufnahmemitgliedstaat in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geltenden Anforderungen informiert;
- b) sie beaufsichtigt im Namen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, die effektive Einhaltung der im Aufnahmemitgliedstaat in

Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geltenden Anforderungen durch die betreffenden Niederlassungen sowie die Strategien, Kontrollen und Verfahren des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, die gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 angenommen wurden;

- c) sie informiert den Hauptsitz des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, über alle in den betreffenden Niederlassungen festgestellten Verstöße oder Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften, einschließlich der Umstände, die die Fähigkeit der Niederlassung beeinträchtigen können, die Strategien und Verfahren des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv anzuwenden, oder die sich anderweitig auf die Risikobewertung des E-Geld-Emittenten oder des Zahlungsdienstleisters auswirken können;
- d) sie stellt im Namen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, sicher, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, wenn die betreffenden Niederlassungen den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht nachkommen oder die Gefahr besteht, dass sie ihnen nicht nachkommen;
- e) sie stellt im Namen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, sicher, dass die betreffenden Niederlassungen und ihr Personal an Fortbildungsprogrammen im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 teilnehmen;
- f) sie vertritt den E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleister, der sie benannt hat, im Verkehr mit den zuständigen Behörden und der zentralen Meldestelle des Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 5

Erleichterung der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats

Die zentralen Kontaktstellen erleichtern den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Beaufsichtigung von Niederlassungen im Sinne des Artikels 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849. Hierzu wird die zentrale Kontaktstelle im Namen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, wie folgt tätig:

- a) Sie vertritt den E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleister, der sie benannt hat, im Verkehr mit den zuständigen Behörden;
- b) sie greift auf Informationen im Besitz der betreffenden Niederlassungen zu;
- c) sie reagiert auf alle Ersuchen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Tätigkeit der betreffenden Niederlassungen, sie stellt den zuständigen Behörden relevante Informationen, die sich im Besitz des E-Geld-Emittenten

- oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, oder der betreffenden Niederlassungen befinden, bereit und erstattet gegebenenfalls regelmäßig Bericht;
- d) sie erleichtert auf Verlangen der zuständigen Behörden Vor-Ort-Prüfungen in den betreffenden Niederlassungen.

Artikel 6

Zusätzliche Aufgaben einer zentralen Kontaktstelle

- (1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 und 5 genannten Aufgaben können die Aufnahmemitgliedstaaten die zentralen Kontaktstellen dazu verpflichten, im Namen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters, der sie benannt hat, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a) gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 Bericht zu erstatten;
 - b) auf alle Ersuchen der zentralen Meldestelle im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Niederlassungen gemäß Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu reagieren und der Meldestelle einschlägige Informationen in Bezug auf die betreffenden Niederlassungen zur Verfügung zu stellen;
 - c) unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Transaktionen des E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters im Aufnahmemitgliedstaat gegebenenfalls Prüfungen vorzunehmen, um verdächtige Transaktionen festzustellen.
- (2) Die Aufnahmemitgliedstaaten können zentrale Kontaktstellen dazu verpflichten, eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten zusätzlichen Aufgaben wahrzunehmen, wenn diese zusätzlichen Aufgaben dem Gesamtrisiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechen, das von der Tätigkeit der betreffenden Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten ausgeht, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind.
- (3) Die Aufnahmemitgliedstaaten stützen ihre Bewertung des mit dem Betrieb der betreffenden Niederlassungen verbundenen Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auf die Ergebnisse der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, gegebenenfalls Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung sowie auf andere glaubwürdige und zuverlässige Quellen, die ihnen zur Verfügung stehen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.5.2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER